PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
  GEHÖLZBEPFLANZUNG ALS BEGLEITMASSNAHME IM ZUGE DES AUSBAUES DER K114
- FLÄCHEN FÜR WALD
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVbl. S. 229) sämtliche Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Flächennutzungsplan beschlossen

Gifhorn, den 18.12.1990

STADT GIFHORN

(Hirte)
Bürgermeister

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am —— die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. §2Abs 1 BauGB am —— ortsüblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den ——

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Blattnr.: 3529/9 Blattname: GIFHORN-OST

Herausgabevermerk: Herausgegeben vom Katasteramt GIFHORN Ausgabejahr: 1977

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GRUNDKARTE erteilt durch das Katasteramt GIFHORN am 13.10.1983 Az.: 05103/1-A1 1471/83

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt

Gifhorn, den 18.10.1990

Friedrich

(FRIEDRICHS)
DIPL. ING

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 18.10.1990 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 02.11.1990 bis 03.12.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 03.12.1990

STADT GIFHORN

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am —— den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1. 3. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am —— ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom —— bis —— gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am —— den gekürzten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Betroffenen im Sinne § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom —— Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum —— gegeben.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 18.12.1990 beschlossen.

Gifhorn, den 18.12.1990

STADT GIFHORN

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung Az.: 305. 21404-54005-Änd. 43 vom heutigen Tage ~~gem. § 6 BauGB genehmigt~~

Braunschweig, den 30.05.1991

Bezirksregierung
i. A.

BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG

Der Rat der Stadt Gifhorn ist der / der Genehmigungsverfügung vom Pkt.: 1 aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Maßgaben hat der Rat der Stadt Gifhorn ~~nur eine eingeschränkte Beteiligung~~ gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 30.06.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 30.06.1991 wirksam geworden.

Gifhorn, den 30.06.1991

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan von aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Gifhorn vom gem. § 6 Abs. 4 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung/Ergänzung/Berichtigung hat.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Janz)
Stadtrat

STADT GIFHORN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (TEILPL. 2)

43. ÄNDERUNG

– AM ROTERIEDSGRABEN –

URSCHRIFT

M 1: 5000

Ausfertigung

20.09.1990 ER./BA 05.03.1991 Ro